

**Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur
Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien
aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2
im Wintersemester 2021/2022
der Hochschule für Musik Nürnberg**

**– Corona-Satzung WiSe 2021/22 –
vom 25. Januar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 10 (i.V.m. BayFEV) und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. 2021 S. 182), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Hochschulbetrieb sowie der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

§ 1 Sonderregelungen für Gremien

(1) ¹Während einer durch den Freistaat Bayern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. ²Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. ³Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. ⁴Die Sitzungen sind zu protokollieren. ⁵Vor (oder mit) jeder Abstimmung muss von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten.

(2) ¹Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden.

(4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande.

(5) Geheime Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz können nur per Einsendung eines Briefs oder als anonymisierte elektronische Abstimmung erfolgen.

(6) ¹Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. ²Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Abstimmungsverhalten der einzelnen Teilnehmenden vorgelesen oder in anderer Weise transparent gemacht werden.

§ 2 Beurlaubungen

Ein Urlaubssemester im Wintersemester 2021/2022 wird nicht auf die Höchstdauer nach Art 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG angerechnet.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen sind unter den Voraussetzungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, werden jedoch soweit möglich durch Hybridangebote ergänzt. ²Reine Online-Lehrangebote sind auf Antrag an die Hochschulleitung möglich. ³Sollte die Situation es erfordern, kann die Hochschulleitung auch Online-Lehrveranstaltungen Vorrang einräumen. ⁴Konnten die notwendigen Kompetenzen im Wintersemester 2021/2022 coronabedingt nicht in ausreichendem Maße erworben werden, können die Studierenden einen Antrag auf Verlängerung des Unterrichtsanspruchs im Einzelunterricht um ein Semester stellen. ⁵Der Antrag ist bis zum 15. Mai 2022 mit einer nachvollziehbaren Begründung und einer entsprechenden begründeten Stellungnahme der Lehrkraft beim Studienservice einzureichen.

(2) ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 APO gilt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 25% der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei im Wintersemester 2021/2022 von insgesamt 16 teilnahmepflichtigen Semesterwochen ausgegangen wird. ²Die digitale Teilnahme an hybrid angebotenen Lehrangeboten ist der Präsenz gleichgestellt.

§ 4 Fristen

¹Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der schriftlichen Bachelor- und Masterarbeiten, können in Absprache mit der Prüfungskommission als elektronisches Dokument im Format PDF fristwährend eingereicht werden. ²Bei der Berechnung von Fristen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, wird das Wintersemester 2021/2022 nicht mitgezählt. ³Im Übrigen wird eine Fristverlängerung gewährt, wenn die Studierenden die Erbringung der Leistungen im vorgesehenen Zeitraum unverschuldet nicht realisieren können.

§ 5 Vorlesungs- und Prüfungszeitraum

¹Der Prüfungsausschuss kann während des Wintersemesters 2021/2022 Prüfungszeiträume und Fristen ändern und zusätzliche Prüfungszeiträume und Fristen festlegen. ²Die Änderungen sind jeweils rechtzeitig hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Prüfungen

(1) Prüfungen im Wintersemester 2021/2022, die auf Präsenz beruhen, können durch Online-Distanzprüfungen (vgl. § 7) oder alternative Formate ersetzt werden.

(2) ¹Im Wintersemester 2021/2022 durchzuführende Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Form durch Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer ersetzt werden. ²Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. ³Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer geprüften Moduls bzw. Modulbestandteils möglichst einheitlich sein. ⁴Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul bzw. Modulbestandteil ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁵Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, wenn sich Form und/oder Dauer der Prüfung ändern.

(3) In begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte können Modulbestandteile auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen.

(4) ¹Im Wintersemester 2021/2022 steht Studierenden, die erstmalig eine Fachprüfung ablegen wollen, für diese Prüfung ein freier Prüfungsversuch zu. ²Die Prüfung kann zur Notenverbesserung im Sommersemester 2022 bei fristgerechter Anmeldung zur Prüfung wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ³Diese Wiederholung wird nicht auf die Höchstzahl an zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 APO angerechnet. ⁴Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Studienleistungen sowie für Modulprüfungen mit Ausnahme von Bachelor- und Masterarbeiten.

§ 7 Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung)

(1) ¹Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind beaufsichtigte Prüfungen, die mithilfe eines Videokonferenzsystems in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt werden. ²Es gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV).

- (2) Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form durchgeführt werden.
- (3) Bei Online-Distanzprüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgen kann.
- (4) ¹Im Rahmen der Durchführung von Online-Distanzprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen ergriffen werden. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine Aufzeichnung der Prüfung nicht erlaubt.
- (5) ¹Für den Fall einer kurzzeitigen technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ²Treten während der Prüfung technische Probleme i.S.v. nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig und für die zu prüfende Person zumutbar behoben werden können (z. B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt. ³Ein Wiederholungstermin ist in Abstimmung mit der zu prüfenden Person festzulegen. ⁴Bricht die zu prüfende Person die Prüfung aus eigener Initiative ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll unter Angabe der Prüfungszeit und der wesentlichen Inhalte des Prüfungsverlaufs zu führen.
- (7) ¹Bei der Durchführung der Online-Distanzprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. ²Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 8 Härtefallklausel

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Wintersemester 2021/2022 zu vermeiden.

§ 9

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Wirkung zum 14. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 24. Januar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 25. Januar 2022.

Nürnberg, 25. Januar 2022

Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2022.